

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1896

Nr. 5

ausgegeben am 22. August 1896

Gesetz

vom 12. August 1896

betreffend die Anlage von Bannwäldern

In Ergänzung der Waldordnung vom 28. Februar 1866, LGBI. 1866 Nr. 2 finde Ich mit Zustimmung des Landtages anzuordnen, wie folgt:

§ 1

1) Wenn die Sicherung von Personen, von Staats-, von Gemeinde- oder von Privatgut eine besondere Behandlungsweise der Wälder als Schutz gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt, Erdab-rutschungen, Rufen und dgl. dringend erfordert, kann dieselbe von Staatswegen angeordnet werden und hienach der Wald im betreffenden Teil in Bann gelegt werden.

2) Die Bannlegung besteht darin, dass für den betreffenden Wald oder Waldteil eine besondere Waldbehandlung im Verwaltungswege genau vorgeschrieben und überwacht wird.

§ 2

Für die Beaufsichtigung der Bannwälder und für die Durchführung der besonderen Waldbehandlung sind die mit der Waldaufsicht im Sinne des § 3 der Waldordnung vom 8. Oktober 1865 betrauten Organe besonders verantwortlich zu machen. Für das Alpengebiet können nötigenfalls besondere Organe bestimmt werden, welche von der Gemeindevertretung in gleicher Weise wie die Gemeinde-Waldaufseher zu wählen sind.

§ 3

1) Die Bannlegung wird in allen jenen Fällen, in welchen dieselbe nicht schon nach den bisherigen Vorschriften verfügt erscheint, entweder

von Amtswegen oder über spezielles Ansuchen der Beteiligten durch die Fürstliche Regierung ausgesprochen.

2) Dem Ausspruch der Bannlegung hat jedesmal eine kommissionelle Erhebung vorherzugehen, welcher das Fürstliche Forstamt, die betreffenden Ortsvorstände, sowie sämtliche beteiligten Parteien beizuziehen sind und bei welcher alle massgebenden Umstände eingehend zu erörtern sind.

§ 4

Gleich wie Wälder mit Bann belegt werden können, ebenso können sie auch des Bannes entbunden werden; hiebei ist das nämliche Verfahren wie bei der Bannlegung zu beobachten.

§ 5

Die erfolgte Bannlegung eines Waldes oder Waldteiles ist jedesmal öffentlich zu verlautbaren. Dasselbe hat zu geschehen, wenn ein Wald oder Waldteil des Bannes entbunden wird.

§ 6

Die mit diesem Gesetze nicht übereinstimmenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1866, LGBL. 1866 Nr. 2 werden hiemit aufgehoben.

§ 7

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes, welches mit dem Tag seiner Verlautbarung in Kraft zu treten hat, ist die Fürstliche Regierung beauftragt.

Neuwaltersdorf, am 12. August 1896

gez. Johann m.p.

gez. Friedrich von Stellwag m.p.
Landesverweser